Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf

Tarife
für die Benutzung des GVZ Hafen Deggendorf

1. Geltungsbereich

Dieser Tarif gilt **für Ufergeld und für Hafengeld** im gesamten GVZ Hafen Deggendorf im Bereich **Donau-Fluss-Kilometer 2282.374 bis 2283.718.**

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Für die Benutzung des Hafens Deggendorf wird vom Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf **Ufergeld** und **Hafengeld** nach Maßgabe dieses Tarifes erhoben.

2.2 Ufergeld wird für das Umschlagsgut erhoben; es ist von demjenigen zu zahlen, der im Hafen Güterumschlag durchführt oder vom Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf für sich durchführen läßt.

2.3 Hafengeld wird für das Wasserfahrzeug bzw. die schwimmende Anlage erhoben; es ist vom Eigentümer des Wasserfahrzeugs bzw. der schwimmenden Anlage zu zahlen.

2.4 Ufergeld und Hafengeld werden grundsätzlich in Rechnung gestellt und sind am 21. Tag nach der Rechnungsstellung fällig.
Bei Wasserfahrzeugen bzw. schwimmenden Anlagen mit Sitz des Eigentümers bzw. Reeders im Ausland kann Hafengeld noch vor dem Ablegen des Wasserfahrzeugs bzw. der schwimmenden Anlage fällig gestellt werden, soweit die Reederei nicht von einer inländischen Agentur vertreten wird.

2.5 Der Schuldner ist verpflichtet, dem Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf für die Ufer- und Hafengelderhebung notwendige Auskünfte, unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen, zu erteilen.

2.6 Die Ufer- und Hafengeldsätze enthalten keine Umsatzsteuer; diese wird in gesetzlicher Höhe zusätzlich berechnet.

2.7 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Deggendorf.

2.8 Neben diesen Bestimmungen gilt die jeweils gültige Hafenordnung.

3. Ufergeld

3.1 Ufergeld ist zu entrichten für alle Güter, die über das Ufer oder von Schiff zu Schiff umgeschlagen oder unter Benutzung einer Hafeneinrichtung verraumt werden.

3.2 Ufergeld wird nach der Art und dem Bruttogewicht der umgeschlagenen Güter berechnet; maßgebend sind die Angaben im entsprechenden Ladepapier (z. B. Frachtbrief, Konnossement). Das Gewicht wird jeweils auf volle Tonnen (t) aufgerundet.

3.3 Für die Einstufung der Güter in die Güterklasse ist das „Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen“ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

3.4 Bei Mischladungen mit Gütern verschiedener Klassen wird für die gesamte Ladung der Ufergeldsatz für das Gut der höchsten Güterklasse angewendet, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird.

3.5 Das **Ufergeld** beträgt für die Güter der

Güterklasse I bis VI **0,49 EUR je Tonne** (netto)

4. Hafengeld

4.1 Hafengeld ist, soweit nichts anderes gilt, für Güterschiffe und sonstige Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen für jeden angefangenen Tag des Aufenthalts im Hafengebiet zu entrichten.
Entgeltpflichtig ist somit jeder angefangene Liegetag im Hafengebiet (auch Samstage, Sonntage und Feiertage).
Das Hafengeld beträgt für Güterschiffe

Pro Liegetag 32,50 EUR (netto)

Das Hafengeld beträgt für sonstige Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen

pro Liegetag 39,50 EUR (netto)

Bei Umschlag (Ladung und/oder Löschung) eines Schiffes ist je 1 Liegetag frei.

4.3 Für Passagierschiffe, die ausnahmsweise mit jeweils erforderlicher Einzelgenehmigung des WSA anlegen dürfen, wird ein Hafengeld

pro angefangenen Tag in Höhe von **330,00 EUR** (netto).

4.4 Hafengeld nach diesem Tarif wird nicht erhoben

- für Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen, über die mit dem Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf besondere Vereinbarungen bestehen,
- für Beiboote, die zu anderen abgabepflichtigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen gehören,
- für Wasserfahrzeuge der Bundesrepublik Deutschland oder der Deutschen Bundesländer.

5. Schlussbestimmungen

Dieser Tarif tritt am 01.01.2025 in Kraft und ersetzt die Anpassung vom 01.01.2023.